

Vollzug des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308); Änderung Zuschnitt Fl.Nr. 5586 Maßnahme 4 E; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Nr. 32-4354.3-14

1. Die Regierung von Unterfranken stellte mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2022, Nr. 32-4354.3-14, den Plan für die Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308) fest. Das Staatliche Bauamt Aschaffenburg beantragte mit Schreiben vom 27.01.2025 eine Planänderung betreffend die Änderung des Zuschnitts des Grundstücks Fl.Nr. 5586, auf dem die Kompensationsmaßnahme 4 E liegt. Die Änderung war bedingt durch den geplanten ökologischen Ausbau der Gersprenz und des Flurneuerungsverfahrens Markt Stockstadt.
2. Die o.g. Änderung macht eine allgemeine Vorprüfung i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die Regierung von Unterfranken hat das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich durch die Planänderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die genannte Änderung besteht daher nicht.
Es handelt sich um eine Anpassung rein formeller Natur aufgrund der Änderung von Flurstücksgrenzen im Flurbereinigungsverfahren. Es entstehen keine zusätzlichen Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz oder die Schutzgüter der Umweltverträglichkeit. Beim Schutzgut Boden ergibt sich keine Änderung. Die Kompensationsmaßnahme 4 E befindet sich weiterhin auf dem Grundstück Fl.Nr. 5586, lediglich dessen Zuschnitt ändert sich. Die versiegelte Fläche nimmt nicht zu, die für das Vorhaben sonst in Anspruch genommenen überbauten Flächen (Straßenböschungen, Straßenebenenflächen usw.) nehmen ebenfalls nicht zu. Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser ergeben sich keine Änderungen. Beim Schutzgut Luft/Klima ergeben sich hinsichtlich der Menge und der Qualität der Auswirkungen im Verhältnis zur Planfeststellung vom 30.06.2022 keine Änderungen. Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen ist ebenfalls festzuhalten, dass sich keine Verschlechterung ergibt. Es kommt nicht zu zusätzlichen Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume oder zu weiteren Annäherungen an schutzwürdige Gebiete, so dass sich kein weiterer Kompensationsbedarf ergibt. Hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft und Kultur-/Sachgüter besteht keine Verschlechterung. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bleibt es ebenfalls bei den Beeinträchtigungen, die bereits Gegenstand der Planfeststellung vom 30.06.2022 waren. Weitere nach dem UVPG relevante Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen bzw. sind gegenüber der planfestgestellten Maßnahme unverändert. Die räumlich sehr beschränkte Planänderung hat auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
3. Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, in 97070 Würzburg eingesehen werden.

4. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
5. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Würzburg, den 11.03.2025
Regierung von Unterfranken

Dr. Susanne Weizendörfer
Regierungspräsidentin